

# Anhang 9

Anhang zum Organisationsreglement für die  
Behörden, die Verwaltung und die Betriebe

## **Reglement der Unterschriftenregelung**

**1. Unterschriftenregelung****2. Gemeinderat/Gemeinde**

Für den Gemeinderat/die Gemeinde zeichnen zu zweien der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin zusammen mit dem Gemeindeschreiber/der Gemeindeschreiberin, bei Abwesenheit deren Stellvertretung.

Es handelt sich hierbei vor allem um:

- Beschlüsse des Gemeinderates;
- Abschlüsse und Aenderungen von Verträgen, sofern dies nicht von Gesetzes wegen oder durch ausdrücklichen Beschluss an eine andere Behörde oder Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen delegiert wurde;
- Korrespondenz im Namen des Gemeinderates;
- offizielle Vertretung der Gemeinde nach aussen.

**3. Behörden**

Beschlüsse und Korrespondenz mit Entscheidbefugnis haben nur Gültigkeit, wenn sie kollektiv zu zweien unterzeichnet sind. Die Unterschriftenregelung bei den Behörden wird in deren Geschäftsreglement geregelt.

**4. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen**

Beschlüsse und Korrespondenz mit Entscheidbefugnis haben nur Gültigkeit, wenn sie kollektiv zu zweien vom Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit dem Sekretär/der Sekretärin unterzeichnet sind.

**5. Verwaltung**

Die einfache Verwaltungskorrespondenz (ohne Entscheidbefugnis) wird mit Einzelunterschrift der/des zuständigen Gemeinderätin/Gemeinderates oder Mitarbeiterin/Mitarbeiters versehen.

Vom Gemeinderat genehmigt am 25. April 2006 und per 1. Mai 2006 in Kraft gesetzt.

Elgg, 25. April 2006

**Im Namen des Gemeinderates**

Der Präsident

Die Schreiberin

E. Knellwolf

S. Lambrigger Nyffeler